

# ZH\_OBERGERICHT SU250014 vom 23. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU250014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU250014)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU250014 du 23 septembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SU250014 del 23 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Der Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Urteil (Urk. 17 S. 2 f.). Mit Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Bülach (nachfolgend: Vorinstanz) vom 5. November 2024 (Urk. 10; Urk. 14 = Urk. 17 [begründete Ausfertigung]) wurde der Beschuldigte der fahrlässigen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG, Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft. Die Entscheidgebühr sowie die Gebühr für das Vorverfahren wurden vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 17 S. 16 f.).

### E. 2

Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 138 IV 81 E. 2.2; BGE 136 I 229 E. 5.2).

### E. 3

Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

### E. 4

Gemäss von der Vorinstanz erstelltem Sachverhalt fuhr der Beschuldigte ohne Anzuhalten auf der B.\_\_\_\_-strasse von der Altstadt her kommend über das Trottoir, weswegen das auf der B.\_\_\_\_-strasse und in die D.\_\_\_\_-strasse fahrende Polizeifahrzeug abbremsen musste. Mit der Vorinstanz war der Beschuldigte aufgrund der Trottoirüberfahrt gegenüber dem Polizeiauto nicht vortrittsberechtigt. Da das Polizeifahrzeug abrupt abbremsen musste, wurde es durch das Nichtbeachten des Vortrittsrechts des Beschuldigten klar an der Weiterfahrt behindert.

### E. 5

Der Beschuldigte rügt weiter, dass er nicht mit dem Fahrmanöver des Polizeifahrzeugs zu rechnen gehabt hätte, da dieses nicht bzw. zu spät eine Richtungsänderung nach links angezeigt habe und er sich deshalb darauf verlassen konnte, dass das Polizeifahrzeug auf der B.\_\_\_\_-strasse weiterfahren würde (Urk. 27 S. 2).

### E. 6

Gemäss Art. 39 Abs. 1 SVG ist jede Richtungsänderung mit dem Richtungs- anzeiger bekannt zu geben. Dies gilt namentlich für Einspuren, Wechseln des Fahr- streifens und Abbiegen (lit. a); das Überholen und das Wenden (lit. b); das Einfügen eines Fahrzeuges in den Verkehr und das Anhalten am Strassenrand (lit. c). Ge- mäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei dieser Aufzählung, was unmissverständlich aus dem Wortlaut folgt, nur um Beispiele. Sie ist also keine abschliessende und lässt deshalb für andere Verhaltensweisen Raum. Aus den ge- nannten Beispielen ergibt sich, dass eine Richtungsänderung nicht notwendig ein Verlassen der benutzten Strasse voraussetzt, vielmehr auch auf dieser selber Rich- tungsänderungen möglich sind (z.B. Einspuren, Überholen usw.). Allgemein kann deshalb die Richtungsänderung als ein Abweichen vom natürlichen Verlauf einer Fahrbahn oder Fahrspur bezeichnet werden (BGE 100 IV 87 S. 88; BGE 96 IV 130).

- 9 -

### **E. 7**

Der Beschuldigte konstruiert aus dem Namen der B.\_\_\_\_-strasse und der angeblich gelebten Überzeugung sämtlicher Fahrzeugführer und Fussgänger an dieser Stelle einen natürlichen Verlauf der Fahrbahn, welcher vom Bahnhof her kommend auf der B.\_\_\_\_-strasse geradeaus in Richtung Altstadt und eben nicht auf der D.\_\_\_\_-strasse weiterführe. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt richtiger- weise anders gewürdigt. Mit der Vorinstanz ist hervorzuheben, dass der Verlauf der B.\_\_\_\_-strasse vom Bahnhof her kommend auf Höhe der D.\_\_\_\_-strasse durch ein Trottoir baulich klar abgetrennt ist. Dies kann von der Weiterfahrt auf die D.\_\_\_\_-strasse nicht behauptet werden. Es ist nicht rechtsfehlerhaft von der Vor- instanz, den Sachverhalt in dem Sinne zu würdigen, dass der natürliche Verlauf der Fahrbahn von der B.\_\_\_\_-strasse her kommend auf Höhe der D.\_\_\_\_-strasse auf der D.\_\_\_\_-strasse in Richtung E.\_\_\_\_ verläuft und eben nicht auf der B.\_\_\_\_-strasse in Richtung Altstadt von C.\_\_\_\_. Dies ist den im Recht liegenden Bildschirmfotos der Videoaufzeichnung des Polizeifahrzeugs vom Tatvorgang (Urk. 2/8) sowie den Bildschirmfotos der Website google.ch (Urk. 2/9/1-2) zweifels- frei zu entnehmen. Dementsprechend ist der objektive Tatbestand im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG, Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV erfüllt.

### **E. 8**

Betreffend subjektiver Tatbestand kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 17 S. 6 ff.). Art. 100 Ziff. 1 SVG stellt auch die fahrlässige Verletzung von Verkehrsregeln unter Strafe. Der Beschuldigte han- delte sorgfaltspflichtwidrig und damit fahrlässig, indem er bei der Trottoirüberfahrt einfach geradeaus fuhr, statt abzubremesen oder gar anzuhalten, um das heranna- hende Polizeifahrzeug passieren zu lassen, weswegen der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG, Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV erfüllt ist.

### **E. 9**

Mit der Vorinstanz ist zudem vorliegend nicht von einem Sachverhaltsirrtum auszugehen (vgl. Urk. 17 S. 8 ff.). Wird ein Delikt schon fahrlässig, d.h. sorgfalts- pflichtwidrig begangen, ist nicht zu prüfen, ob der Täter in der fahrlässigen Be- gehung des Delikts in einem Sachverhaltsirrtum gehandelt hat. Es wird schon be- funden, dass der Täter die notwendige Sorgfalt nicht an den Tag gelegt hat. Des- wegen wird er schuldiggesprochen. Ob er über den Sachverhalt geirrt hat oder

- 10 - nicht, ist dann irrelevant. Dementsprechend liegt kein Sachverhaltsirrtum nach Art. 13 StGB vor.

#### **E. 10**

Des Weiteren rügt der Beschuldigte, dass die Vorinstanz offengelassen habe, ob der Lenker des Polizeifahrzeugs die Richtungsänderung in die D. \_\_\_\_\_ - strasse angezeigt habe und dass daraus in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" zu folgern sei, dass der Lenker des Polizeifahrzeuges den Richtungsanzeiger – wenn überhaupt, dann zu spät – stellte, er somit in Missachtung von Art. 39 SVG handelte und der Beschuldigte deshalb das Vortrittsrecht nicht missachtet habe (Urk. 27 S. 3). Wie oben ausgeführt, war das Polizeifahrzeug auf der B. \_\_\_\_\_ - strasse vom Bahnhof her und auf der D. \_\_\_\_\_ -strasse fortlaufend in Richtung E. \_\_\_\_\_ unterwegs. Dies entspricht dem natürlichen Verlauf der Fahrbahn. Dementsprechend ist irrelevant, ob und wann das Polizeifahrzeug seine Weiterfahrt mit einem Richtungsanzeiger angezeigt hat, denn es war nicht dazu verpflichtet. Somit ist auf die dahingehenden Ausführungen des Beschuldigten, dass er sein Fehlverhalten mit dem fehlenden bzw. zu späten Anzeigen des Richtungswechsels des Polizeifahrzeugs begründet, nicht weiter einzugehen (vgl. Urk. 27 S. 3).

#### **E. 11**

Zusammenfassend ist der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen und der Beschuldigte der fahrlässigen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG, Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV schuldig zu sprechen. V. Sanktion Die Vorinstanz hat die massgeblichen rechtlichen Grundlagen der Strafzumessung zutreffend dargelegt, weshalb darauf zu verweisen ist (Urk. 17 S. 12 f.). Die Vorinstanz hat eine Busse in Höhe von Fr. 300.– ausgefällt, was der Beschuldigte nicht konkret beanstandet. Da diese Sanktion angesichts des Tatverschuldens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nicht zu hoch erscheint und eine Erhöhung derselben aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) ausser Betracht fällt, ist sie ebenso wie die für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse praxisgemäss festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen zu übernehmen. Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB).

- 11 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 4- 5) zu bestätigen. Zu Recht beanstandet der Beschuldigte nicht, dass ihm im vorinstanzlichen Verfahren keine Entschädigung zugesprochen wurde, weshalb sich Weiterungen hierzu erübrigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 1'800.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG). 3. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens ihm aufzuerlegen sind. Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht zudem kein Anspruch auf eine Entschädigung. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist schuldig der fahrlässigen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG, Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse in der Höhe von Fr. 300.–. 3. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'800.–. 6.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 7. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an den Beschuldigten ■

- 12 - das Statthalteramt Bezirk Bülach ■ die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ■ sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz. ■ 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 23. September 2025 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw R. Tettamanti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.